Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 67 Ausgegeben Danzig, den 23. August 1934

205

Rechtsverordnung

zur Durchführung des Danzig-polnischen Übereinkommens vom 6. August 1934 über den Verkehr mit Erzeugnissen der Landwirtschaft, des Gartenbaus und der Fischerei.

Vom 20. August 1934.

Auf Grund des § 1 Ziff. 17, 68, 89 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Die nachstehend genannten Erzeugnisse der Landwirtschaft und der Fischerei, gleichgültig, ob sie aus dem Zollausland oder aus dem Gebiet der Republik Polen stammen,

1. Milch, Sahne, Buttermilch, Magermilch, Kondensmilch, Milchpulver, Butter und Käse;
2. Schlachtvieh (Pferde, Rinder, Kälber, Schafe, Schweine), Geflügel, Fleisch und Fleisch-Erzeugnisse und Schmalz;
3. Fische und Fisch-Erzeugnisse;
4. Kartoffeln;
5. Brot, Brötchen und Mehl;
6. Eier;
7. Futtermittel (Heu, Stroh und Häcksel)

dürfen auf dem Gebiet der Freien Stadt Danzig nur mit Bewilligung des Marktbeauftragten desjenigen Versorgungsverbandes, der für das Erzeugnis gebildet ist, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

Zucht- und Nutzpferde sowie Zucht- und Nutzrinder, gleichgültig, ob sie aus dem Zollausland oder aus dem Gebiet der Republik Polen stammen, dürfen auf dem Gebiet der Freien Stadt Danzig nur mit Bewilligung der Danziger Bauernkammer feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

§ 2

Wer Erzeugnisse der in § 1 genannten Art aus dem Zollausland in das Gebiet der Freien Stadt Danzig einführt oder aus dem Gebiet der Republik Polen in das Gebiet der Freien Stadt Danzig verbringt, hat spätestens 3 Tage nach Eingang der Ware dem Marktbeauftragten den Eingang unter Angabe der Herkunft, Art, Menge sowie des Rohgewichts und des Lagerorts der Ware anzuzeigen. Als Einführender oder Verbringer gilt, wer nach Eingang der Ware im Inland zur Verfügung über sie im eigenen oder fremden Namen und für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der inländische Empfänger.

Der Einführende, Verbringer oder, wenn an deren Stelle der Empfänger tritt, der Empfänger, haben auf Verlangen dem Marktbeauftragten oder seinem Bevollmächtigten jederzeit Auskunft zu geben über den Verbleib der Ware, insbesondere über die Lagerbestände und Umsätze, sowie die Besichtigung ihrer Betriebe und die Einsichtnahme in ihre Geschäftsbücher zu gestatten, soweit es zur Er-

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 31. 8. 1934.)

füllung der Aufgaben des Versorgungsverbandes erforderlich ist. Als Bevollmächtigte dürfen nur Geschäftsführer und Angestellte des Versorgungsverbandes oder beeidigte Bücherrevisoren, nicht aber Mitglieder des Versorgungsverbandes und deren Angestellte herangezogen werden.

Der Marktbeauftragte und seine Bevollmächtigten sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die durch die Ausübung ihrer Befugnisse zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten.

§ 3

Der Absatz von Fischen und Fisch-Erzeugnissen aus Danziger Fängen sowie von Käse Danziger Erzeugung nach dem Gebiet der Republik Polen ist nur mit Bewilligung des Marktbeauftragten des Versorgungsverbandes, der für das Erzeugnis gebildet ist, zulässig.

§ 4

Fische und Fisch-Erzeugnisse, die aus dem Zollausland stammen und im Gebiet der Freien Stadt Danzig zollamtlich abgefertigt worden sind, dürfen in das Gebiet der Republik Polen nur mit Bewilligung des Marktbeauftragten des Fischversorgungsverbandes ausgeführt werden. Das Gleiche gilt für Käse mit der Maßgabe, daß für die Erteilung der Bewilligung der Marktbeauftragte des Milchversorgungsverbandes zuständig ist.

§ 5

Die in der Anlage II des Danzig-polnischen Übereinkommens über den Verkehr mit Erzeugnissen der Landwirtschaft, des Gartenbaus und der Fischerei vom 6. August 1934 bezeichneten Gegenstände dürfen, soweit sie im Rahmen der in der Anlage II festgesetzten Kontingente in das Gebiet der Freien Stadt Danzig eingeführt worden sind, in das Gebiet der Republik Polen nicht ausgeführt werden.

§ 6

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung

1. für Erzeugnisse und Gegenstände, die für den persönlichen Verbrauch oder Gebrauch der beglaubigten diplomatischen Vertretungen fremder Staaten, der ausländischen Missionen sowie der Personen, die diplomatische Vorrechte genießen, bestimmt sind;
2. für Erzeugnisse und Gegenstände, die von Reisenden zum persönlichen Gebrauch oder Verbrauch mitgeführt werden und, vorbehaltlich bestehender Vorschriften über die Begrenzung der mitgeführten Mengen, den Verhältnissen des Reisenden und dem Reisebedarf entsprechen.

§ 7

Vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1, 2 Abs. 4, 3, 4 und 5 werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000,— G oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Ist die Zuwiderhandlung fahrlässig begangen, so tritt Geldstrafe bis zu 5 000,— G ein.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Erzeugnisse und Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, auch wenn sie dem Täter nicht gehören. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 8

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 3 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe bis zu 1000,— G oder mit einer dieser Strafen bestraft. Ebenso wird bestraft, wer die dort vorgeschriebene Anzeige oder Auskunft nicht rechtzeitig oder unrichtig oder nicht vollständig erstattet.

§ 9

Die Strafverfolgung der Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung tritt nur auf Antrag des Senats ein. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 20. August 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Greiser

206 **Rechtsverordnung**

zur Regelung des Verkehrs mit Erzeugnissen der Landwirtschaft und der Fischerei.

Vom 20. August 1934.

Auf Grund des § 1 Ziff. 68, 89 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Zur Regelung des Verkehrs auf dem Danziger Binnenmarkt mit den nachstehend genannten Erzeugnissen der Landwirtschaft und der Fischerei

1. Milch, Sahne, Buttermilch, Magermilch, Kondensmilch, Milchpulver, Butter und Käse;
2. Schlachtvieh (Pferde, Rinder, Kälber, Schafe, Schweine), Geflügel, Fleisch und Fleisch-Erzeugnisse und Schmalz;
3. Fische und Fisch-Erzeugnisse;
4. Kartoffeln;
5. Brot, Brötchen und Mehl;
6. Eier;
7. Futtermittel (Heu, Stroh und Häcksel)

werden im Gebiet der Freien Stadt Danzig durch Zusammenschluß der beteiligten Erzeuger, Händler sowie Be- und Verarbeitungsbetriebe oder einzelner Gruppen der beteiligten Wirtschaftszweige Versogungsverbände, soweit solche nicht schon bestehen, eingerichtet.

Der Versorgungsverband zu Abs. 1 Ziff. 2 führt den Namen „Vieh- und Fleischversorgungsverband der Freien Stadt Danzig", abgekürzt „V.F.V.D.".

Der Versorgungsverband zu Abs. 1 Ziff. 4 führt den Namen „Kartoffelversorgungsverband der Freien Stadt Danzig", abgekürzt „K.V.D.".

Der Versorgungsverband zu Abs. 1 Ziff. 5 führt den Namen „Brot- und Mehlversorgungsverband der Freien Stadt Danzig", abgekürzt „B.M.V.D.".

Der Versorgungsverband zu Abs. 1 Ziff. 7 führt den Namen „Futtermittelversorgungsverband der Freien Stadt Danzig", abgekürzt „F.V.D.".

Das Nähere, insbesondere der Umfang der Mitgliedschaft sowie die Rechte und Pflichten der Mitglieder und die sonstigen Rechtsverhältnisse regeln sich im einzelnen nach den anliegenden Satzungen, die Bestandteile dieser Versorgung bilden.

Die Versorgungsverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Ohne Genehmigung des Senats dürfen die Versorgungsverbände weder eigene wirtschaftliche Unternehmen betreiben, noch sich an wirtschaftlichen Unternehmen beteiligen.

§ 2

Die Regelung des Verkehrs mit Eiern des Federviehes (Hausgeflügel) obliegt dem Milchversorgungsverband der Freien Stadt Danzig (siehe IX. Ausführungsverordnung zur Milchverordnung vom 22. 9. 1933, G.Bl. S. 461).

§ 3

Die im § 1 genannten Versorgungsverbände werden untereinander und mit dem Milchversorgungsverband der Freien Stadt Danzig (siehe IX. Ausführungsverordnung zur Milchverordnung vom 22. 9. 1933, G.Bl. S. 461) und dem Fischversorgungsverband der Freien Stadt Danzig (siehe Verordnung betreffend die Bildung eines Fischversorgungsverbandes vom 22. 9. 1933, G.Bl. S. 475) zur Vereinigung der Danziger Versorgungsverbände nach Maßgabe der anliegenden Satzung zusammengeschlossen.

§ 4

Dem Vorsitzenden (Marktbeauftragten) jedes Versorgungsverbandes obliegt die Regelung der Einfuhr, des Absatzes und der Verwertung der Erzeugnisse, für die der Versorgungsverband gebildet ist, nach Maßgabe der Vorschriften des Danzig-polnischen Übereinkommens über den Verkehr mit Erzeugnissen der Landwirtschaft, des Gartenbaus und der Fischerei vom 6. August 1934 sowie unter Beachtung der zur Durchführung dieses Übereinkommens geschlossenen Vereinbarungen.

§ 5

Der Vorsitzende jedes Versorgungsverbandes kann nach Anhörung des Beirats die Zulassung von Mitgliedern zur Herstellung und Verarbeitung sowie zum Handel mit den Erzeugnissen, für die der

Versorgungsverband gebildet ist, beschränken, wenn dies zur Durchführung der Marktregulierung notwendig ist.

Die Grundsätze, nach denen die Beschränkung erfolgen soll, bedürfen, unbeschadet der Rechte des Staatskommissars (§ 9) der Genehmigung durch den Vorsitzenden der Vereinigung Danziger Versorgungsverbände.

§ 6

Die Vorsitzenden der Versorgungsverbände können unter Berücksichtigung der in § 4 bezeichneten Vereinbarungen und der Vorschriften der Satzung Übernahme- und Abgabepreise festsetzen und zum Zwecke der Marktregulierung eine Ausgleichsabgabe erheben, sofern sämtliche Mitglieder eines Versorgungsverbandes oder einer Mitgliedergruppe dieses Verbandes in gleicher Weise von der Einziehung betroffen werden und in gleicher Weise an den Vorteilen der Marktregulierung teilnehmen. Der Ausgleichsstock ist getrennt von den übrigen Einnahmen des Versorgungsverbandes zu verwalten.

§ 7

Der Vorsitzende jedes Versorgungsverbandes ist befugt, gegen Mitglieder, welche gegen die Satzung oder die zu ihrer Ergänzung und Ausführung erlassenen Vorschriften verstoßen, Ordnungsstrafen bis zu 1000,— G im Einzelfalle festzusetzen. Gegen die Festsetzung von Ordnungsstrafen ist binnen 2 Wochen nach Zustellung die Beschwerde beim Staatskommissar zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung und kann nur darauf gestützt werden, daß die tatsächlichen Voraussetzungen für die Verhängung von Zwangsstrafen nicht vorhanden waren.

§ 8

Die Beitreibung der festgesetzten Ordnungsstrafen, rückständigen Mitgliederbeiträge, Ausgleichsbeiträge, Umlagen und sonstigen Geldleistungen, die der Versorgungsverband nach der Satzung erhebt, erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren. Der Versorgungsverband als Gläubiger ersucht die Beitreibungsbehörde um Anordnung der Zwangsvollstreckung unter Bezeichnung des Schuldners, der geschuldeten Beträge und des Grundes der Forderung.

Die eingezogenen Beträge fließen in die Kasse des Versorgungsverbandes. Die Beitreibungsbehörde ist berechtigt, 5 % des beigetriebenen Betrages als Ersatz ihrer Unkosten einzubehalten.

§ 9

Die Versorgungsverbände und die Vereinigung der Danziger Versorgungsverbände stehen unter der Aufsicht des Staates, der hierzu einen Kommissar ernennt.

Der Staatskommissar kann insbesondere

a) Bücher, Schriften und Rechnungen der Zusammenschlüsse einsehen;
b) von den Organen der Zusammenschlüsse Auskunft über alle geschäftlichen Angelegenheiten verlangen;
c) an den Sitzungen der Organe der Zusammenschlüsse teilnehmen und die Anberaumung von Sitzungen sowie die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlußfassung verlangen;
d) Nachprüfungen durch Sachverständige auf Kosten der Zusammenschlüsse vornehmen lassen;
e) Beschlüsse oder Anordnungen außer Kraft setzen oder Maßnahmen aufheben, die gegen Gesetz und Satzung und den Zweck der Zusammenschlüsse verstoßen oder geeignet sind, die Gesamtwirtschaft oder das Allgemeinwohl zu gefährden;
f) anstelle der außer Kraft gesetzten oder aufgehobenen Beschlüsse, Anordnungen und Maßnahmen das Geeignete und Erforderliche veranlassen;
g) Mitglieder der Organe der Zusammenschlüsse und Geschäftsführer, die sich einer groben Pflichtverletzung schuldig machen, ihres Amtes entheben.

§ 10

Der Kommissar kann auf Antrag des Vorsitzenden eines Zusammenschlusses die zuständigen Polizeibehörden ersuchen, seiner Anordnung, die innerhalb der Zuständigkeit des Zusammenschlusses ergangen ist, nötigenfalls unter Anwendung polizeilicher Zwangsgewalt den Vollzug zu sichern. Die Polizeibehörden sind verpflichtet, dem Ersuchen des Staatskommissars nach Maßgabe der Gesetze zu entsprechen.

§ 11

Der Vorsitzende der Vereinigung der Danziger Versorgungsverbände erläßt Anordnungen für das Kassen- und Rechnungswesen und die Anlegung von Geldern der Zusammenschlüsse. Das Kassen- und Rechnungswesen jedes Zusammenschlusses ist alljährlich durch vereidigte Bücherrevisoren zu prüfen.

§ 12

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 20. August 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Rauschning Greiser

207 **Verordnung**
zur Abänderung der IX. Ausführungsverordnung vom 22. September 1933 (G.Bl. S. 461) zur Milchverordnung.
Vom 20. August 1934.

Auf Grund des § 1 Ziff. 68, 89 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird die IX. Ausführungsverordnung betreffend die Abänderung der V. Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Regelung der Milchwirtschaft vom 27. Oktober 1931 (G.Bl. S. 771 ff.) betreffend die Errichtung eines Milchversorgungsverbandes vom 7. März 1933 (G.Bl. S. 101 ff.) wie folgt abgeändert:

Artikel I

1. In § 1 sind statt der Worte „zur Regelung der Verwertung und des Absatzes von Milch und Milcherzeugnisse" die Worte zu setzen: zur Regelung des Verkehrs mit Milch und Milcherzeugnissen, insbesondere ihrer Verwertung und ihres Absatzes".

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Der Zusammenschluß steht unter Aufsicht des Staates, der hierzu einen Kommissar ernennt.
In § 3 Abs. 2 sind statt „Landesbauernführer" zu setzen „Staatskommissar" und statt „Kommissar" „Vorsitzender".

3. In § 4 sind anstelle der Worte „der Kommissar" die Worte zu setzen „der Vorsitzende" und statt der Worte „beim Senat" die Worte „beim Staatskommissar."

Artikel II

Die Satzung des Milchversorgungsverbandes vom 22. September 1933 (G.Bl. S. 462) wird wie folgt abgeändert:

1. Anstelle „Kommissar" sind zu setzen „Vorsitzender" und anstelle „Landesbauernführer" „Staatskommissar."
2. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Der Vorsitzende (Marktbeauftragter) und sein Stellvertreter werden vom Vorsitzenden der Vereinigung Danziger Versorgungsverbände widerruflich bestellt; sie bedürfen der Bestätigung durch den Staatskommissar und können von ihm jederzeit abberufen werden."
3. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Der Beirat wird vom Vorsitzenden der Vereinigung Danziger Versorgungsverbände auf jederzeitigen Widerruf bestellt."
4. In § 17 sind statt der Worte „beim Senat" die Worte zu setzen „beim Staatskommissar".
5. § 27 wird gestrichen.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 20. August 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Rauschning Greiser

208

Verordnung

zur Abänderung der Verordnung vom 22. September 1933 betreffend die Bildung eines Fischversorgungsverbandes der Freien Stadt Danzig (Fi. V. D.) (G. Bl. S. 475).

Vom 20. August 1934.

Auf Grund des § 1 Ziff. 68, 89 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird die Verordnung vom 22. September 1933 betreffend die Bildung eines Fischversorgungsverbandes der Freien Stadt Danzig wie folgt abgeändert:

Artikel I

1. In § 1 sind statt der Eingangsworte „zur Regelung des Absatzes und der Verwertung von Fischen und Fisch-Erzeugnissen" die Worte zu setzen „zur Regelung des Verkehrs mit Fischen und Fisch-Erzeugnissen, insbesondere ihres Absatzes und ihrer Verwertung".

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Zusammenschluß steht unter Aufsicht des Staates, der hierzu einen Kommissar ernennt."

In Abs. 2 sind statt der Worte „der Landesbauernführer" die Worte zu setzen „der Staatskommissar".

3. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Vorsitzende des Verbandes (Marktbeauftragter) und sein Stellvertreter werden vom Vorsitzenden der Vereinigung Danziger Versorgungsverbände widerruflich bestellt; sie bedürfen der Bestätigung durch den Staatskommissar und können von ihm jederzeit abberufen werden. Der Vorsitzende vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Mit der Durchführung der Verbandsaufgaben kann der Vorsitzende, sofern er nicht selbst angestellter Geschäftsführer ist, einen oder mehrere Geschäftsführer — auch mit besonderer Vollmacht — beauftragen. Die Verantwortung für die Geschäftsführung verbleibt jedoch dem Vorsitzenden."

In Abs. 3 sind anstelle der Worte „von dem Kommissar" die Worte zu setzen „von dem Vorsitzenden der Vereinigung Danziger Versorgungsverbände."

4. In § 6 sind anstelle „Kommissar" zu setzen „Vorsitzender" und anstelle der Worte „beim Senat" die Worte „beim Staatskommissar".

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 20. August 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Greiser

209

Satzung

der Vereinigung Danziger Versorgungsverbände.

§ 1

Zweck der Vereinigung Danziger Versorgungsverbände ist die Durchführung der Regelung des Verkehrs mit den in Anlage I und II des Danzig-polnischen Übereinkommens über den Verkehr mit Erzeugnissen der Landwirtschaft, des Gartenbaues und der Fischerei genannten Erzeugnissen und Gegenständen durch einheitliche Leitung und Überwachung der Versorgungsverbände.

Die Vereinigung ist rechtsfähig und hat die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts; sie hat ihren Sitz in der Stadt Danzig.

§ 2

Das Geschäftsjahr beginnt am 10. August und endet am 9. August. Das erste Geschäftsjahr endet am 9. August 1935.

§ 3

Mitglieder der Vereinigung sind die Danziger Versorgungsverbände.

§ 4

Organe der Vereinigung sind:

1. der Vorsitzende,
2. der Beirat.

§ 5

Der Vorsitzende der Vereinigung ist der Landesbauernführer oder sein Stellvertreter. Er vertritt die Vereinigung gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Er stellt eine Geschäftsordnung auf, die den Geschäftsgang der Organe der Vereinigung regelt.

§ 6

Dem Vorsitzenden obliegt die Durchführung des Danzig-polnischen Übereinkommens über den Verkehr mit Erzeugnissen der Landwirtschaft, des Gartenbaues und der Fischerei und der hierzu geschlossenen Vereinbarungen nach den Vorschriften der Gesetze und dieser Satzung.

Der Vorsitzende erläßt die Weisungen, die den Versorgungsverbänden für die Durchführung ihrer Aufgaben zu erteilen sind. Die Weisungen können sich auch auf alle Aufgabengebiete der Versorgungsverbände erstrecken.

Der Vorsitzende kann seine Anordnungen nur an die Versorgungsverbände, nicht unmittelbar an die Einzelmitglieder der Versorgungsverbände richten.

Zur Deckung der Verwaltungskosten und der sonstigen Aufwendungen, die der Erfüllung der Aufgaben der Vereinigung dienen, kann der Vorsitzende von den Versorgungsverbänden Beiträge erheben, die ihrer Leistungsfähigkeit angemessen sind. Er kann einen von einem Versorgungsverband zu leistenden Beitrag ganz oder teilweise auf die Vereinigung übernehmen oder auf andere Versorgungsverbände umlegen, wenn dies nach Lage der Sache der Billigkeit entspricht.

Der Vorsitzende kann zur Erreichung der Zwecke der Marktregulierung über den Ausgleichsstock der Versorgungsverbände (§ 6 der Rechtsverordnung zur Regelung des Verkehrs mit Erzeugnissen der Landwirtschaft, des Gartenbaus und der Fischerei), insbesondere zur Stützung der einheimischen Erzeugung verfügen.

§ 7

Der Beirat besteht aus den Vorsitzenden (Marktbeauftragten) der Versorgungsverbände.

§ 8

Der Beirat ist berufen, an der Durchführung der Aufgaben der Vereinigung mitzuwirken.

§ 9

Der Beirat hat ferner den Geschäftsbericht des Vorsitzenden entgegenzunehmen.

§ 10

Die der Vereinigung angehörenden Versorgungsverbände sind verpflichtet, den Weisungen des Vorsitzenden der Vereinigung zu entsprechen und nach Kräften an der Erfüllung ihrer Aufgaben mitzuwirken.

Danzig, den 20. August 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Greiser

210

Satzung
des Vieh- und Fleischversorgungsverbandes der Freien Stadt Danzig (V. F. V. D.).

§ 1

Zweck des Vieh- und Fleischversorgungsverbandes ist die Regelung des Verkehrs mit Vieh, Fleisch und Fleisch-Erzeugnissen, insbesondere des Absatzes und der Verwertung von

1. Schlachtvieh (Pferde, Rinder, Kälber, Schweine, Schafe), Fleisch und Fleisch-Erzeugnissen einschließlich Schmalz;
2. Bacon-Schweinen und deren Abfällen sowie von Bacon-Erzeugnissen;
3. lebendem und geschlachtetem Hausgeflügel

durch Zusammenfassung aller Betriebe, welche die obenbezeichneten Tiere und tierischen Erzeugnisse

einschließlich Schmalz in das Gebiet der Freien Stadt Danzig einführen oder im Gebiet der staatlichen Polizeiverwaltung Danzig (Verbrauchergebiet) gewerbsmäßig veräußern.

§ 2

Das Geschäftsjahr beginnt am 10. August und endet am 9. August. Das erste Geschäftsjahr endet am 9. August 1935.

§ 3

Mitglieder des Vieh- und Fleischversorgungsverbandes sind:

1. die Einführer der nach § 1 erfaßten Tiere und tierischen Erzeugnisse (Einführergruppe);
2. a) die gemäß der Rechtsverordnung vom 15. März 1932 zur Regelung des Handels mit Schlachtvieh und frischem Fleisch (G. Bl. S. 201) zugelassenen Verkäufer und Verkaufsvermittler von Vieh und Fleisch: Agenten, Händler, Kommissionäre und die Viehverwertungsgenossenschaft e. G. m. b. H. in Danzig;
   b) die auf den Wochenmärkten Danzig nebst Vororten und Zoppot sowie in der Städtischen Markthalle tätigen Verkäufer von Fleisch und Fleisch-Erzeugnissen, von lebendem und geschlachtetem Hausgeflügel sowie die Verkäufer von Schmalz

   — Verkäufergruppe —;
3. a) die auf den Schlachtviehmärkten Danzig und Zoppot tätigen Käufer von Schlachtvieh und Fleisch;
   b) die Ladenfleischer

   — Käufergruppe —;
4. die Inhaber von Bacon- und Fleischwarenfabriken (Fabrikgruppe).

Die Mitglieder haben ihren Betrieb binnen eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung dem Vieh- und Fleischversorgungsverband anzuzeigen.

Mitglieder sind ferner die Inhaber von Betrieben, die nach dem Infrafttreten dieser Satzung eine die Mitgliedschaft nach Abs. 1 begründende Tätigkeit beginnen oder nach Einstellung oder Stillegung wieder aufnehmen; Abs. 2 gilt entsprechend.

Die Mitgliedschaft endet, wenn der Betrieb dauernd eingestellt wird und die Einstellung dem Versorgungsverband angezeigt ist oder, soweit eine Handelserlaubnis vorgeschrieben ist, diese widerrufen wird.

§ 4

Organe des Vieh- und Fleischversorgungsverbandes sind:

1. der Vorsitzende (Marktbeauftragter);
2. der Beirat.

§ 5

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Vorsitzenden der Vereinigung Danziger Versorgungsverbände widerruflich bestellt; sie bedürfen der Bestätigung durch den Staatskommissar und können von ihm jederzeit abberufen werden.

§ 6

Der Vorsitzende vertritt den Versorgungsverband gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er stellt eine Geschäftsordnung auf, die den Geschäftsgang des Beirates regelt.

§ 7

Dem Vorsitzenden obliegt im engsten Einvernehmen mit der Veterinärverwaltung die Durchführung der Aufgaben des Versorgungsverbandes nach den Vorschriften der Gesetze und dieser Satzung und unter Beachtung der Weisungen des Vorsitzenden der Vereinigung Danziger Versorgungsverbände. Er kann, wenn es aus wirtschaftlichen Gründen und zur Erreichung des Zweckes des Versorgungsverbandes unter Würdigung der Belange der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls geboten erscheint, nach Anhörung des Beirates insbesondere

1. vorschreiben, daß die Anlieferer zum Schlachtviehmarkt Viehlieferungen ihm nach seiner näheren Weisung zu melden haben;
2. vorschreiben, daß die Mitglieder der Käufergruppe ihren voraussichtlichen Bedarf an Schlachtvieh ihm nach seiner näheren Weisung zu melden haben; er kann ferner vorschreiben, inwieweit die Mitglieder der Käufergruppe Schlachtvieh im Rahmen des angemeldeten Bedarfs abzunehmen haben;

3. vorschreiben, wieviel Tiere die Mitglieder der Verkäufergruppe zum Schlachtviehmarkt bringen dürfen; er kann hierbei nähere Bestimmungen über die zu liefernde Viehgattung und Schlachtwertklassen erlassen;
4. die Verrechnung und Bezahlung der Schlachtviehlieferungen regeln;
5. die Vergütung für die Agenten, Kommissionäre und die Viehverwertungsgenossenschaft festsetzen;
6. zur Deckung der Verwaltungskosten und sonstigen Aufwendungen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Versorgungsverbandes dienen, von den Mitgliedern Beiträge nach Maßgabe ihres Anteils an den Umsätzen an Vieh, Fleisch und Fleischerzeugnissen einschließlich Schmalz erheben;
7. gegen Mitglieder, die gegen Anordnungen des Vorsitzenden auf Grund dieser Satzung verstoßen, Ordnungsstrafen bis zu 1000,— G im Einzelfalle festsetzen.

Der Vorsitzende kann für das Verbrauchergebiet wirtschaftlich angemessene Preise und Preisspannen für Schlachtvieh, Geflügel, Fleisch und Fleischerzeugnisse einschließlich Schmalz festsetzen. Macht er von dieser Befugnis Gebrauch, so hat er die Preise nach Anhörung eines Preisfeststellungsausschusses festzusetzen. Dieser besteht aus einer gleichen Anzahl von Bauern (Landwirten), Händlern (Agenten, Kommissionären) sowie Schlächtern und, falls Kleinverkaufspreise festgesetzt werden sollen, von Ladenfleischern. Die Zahl der Mitglieder setzt der Vorsitzende der Vereinigung Danziger Versorgungsverbände fest, der auch die Mitglieder und ihre Stellvertreter auf jederzeitigen Widerruf bestellt. Ein Vertreter der Marktverwaltung ist zu den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

§ 8

Der Vorsitzende kann anordnen, daß Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse einschließlich Schmalz sowie Geflügel in das Verbrauchergebiet nur mit seiner Zustimmung verbracht werden dürfen.

§ 9

Ber Beirat besteht aus zwei Mitgliedern, die vom Vorsitzenden der Vereinigung Danziger Versorgungsverbände auf jederzeitigen Widerruf bestellt werden. Von den Mitgliedern des Beirates muß je eines der Verkäufer- und der Käufergruppe angehören; ein weiteres Mitglied des Beirates kann ohne Rücksicht auf seine Zugehörigkeit zu einer dieser Gruppen berufen werden.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.

Die Sitzungen des Beirates werden durch den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Dieser kann Sachverständige zu den Sitzungen zuziehen.

Zu den Sitzungen des Beirates ist ein Vertreter der Marktverwaltung mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

Der Leiter der Veterinärverwaltung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu den Sitzungen zu laden.

§ 10

Der Beirat ist berufen, an der Durchführung der Aufgaben des Versorgungsverbandes mitzuwirken.

Er hat ferner den Geschäftsbericht des Vorsitzenden entgegenzunehmen.

§ 11

Die Mitglieder sind verpflichtet, nach Kräften an der Erfüllung der Aufgaben des Versorgungsverbandes mitzuwirken. Sie haben insbesondere

1. die von den Organen des Versorgungsverbandes im Rahmen dieser Satzung getroffenen Anordnungen, Festsetzungen und Bestimmungen zu beachten und ihnen Folge zu leisten.
2. auf Verlangen den Organen des Versorgungsverbandes und ihren Beauftragten jederzeit Auskunft zu geben über ihren Betrieb, insbesondere über die von ihnen voraussichtlich und tatsächlich abgesetzten Mengen sowie über die sonstige Leistungsfähigkeit ihres Betriebes und ihre Bestände und Umsätze; diese Angaben müssen nach bestem Wissen und Gewissen erstattet werden;
3. den Organen des Versorgungsverbandes und ihren Beauftragten die Besichtigung und Prüfung ihrer Betriebe sowie die Einsichtnahme in ihre Geschäftsbücher zu gestatten, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben des Versorgungsverbandes erforderlich ist.

Die Organe des Versorgungsverbandes und ihre Beauftragten sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die durch die Ausübung ihrer Befugnisse zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Als Beauftragte dürfen nur Geschäftsführer und Angestellte des Versorgungsverbandes oder beeidigte Bücherrevisoren, nicht aber Mitglieder und deren Angestellte herangezogen werden.

§ 12

Für Verbindlichkeiten des Versorgungsverbandes haftet sein Vermögen. Soweit daraus die Gläubiger des Versorgungsverbandes nicht befriedigt werden können, muß der Schuldbetrag durch Beiträge aufgebracht werden, die vom Vorsitzenden auf die Mitgliedsbetriebe nach Maßgabe ihres Anteils an dem umgesetzten Vieh, Fleisch und Fleischerzeugnissen umgelegt werden.

Ausgeschiedene Mitglieder haften für die bis zu ihrem Ausscheiden umgelegten Beiträge.

Danzig, den 20. August 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Greiser

11

Satzung
des Kartoffelversorgungsverbandes der Freien Stadt Danzig (K.V.D.).

§ 1

Zweck des Kartoffelversorgungsverbandes ist die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln, insbesondere ihres Absatzes und ihrer Verwertung, durch Zusammenfassung aller Erzeuger, Handels- und Verarbeitungsbetriebe.

Der Versorgungsverband hat daher die Aufgabe, nach Maßgabe dieser Satzung die Erzeugung und den Absatz von Kartoffeln so zu regeln, daß eine angemessene Verwertung des vom Kartoffelhandel und den Verarbeitungsbetrieben aufzunehmenden Teiles der einheimischen Ernte erzielt wird.

Der Versorgungsverband kann seine Aufgaben durch Anordnung des Vorsitzenden auf Teile des Gebietes der Freien Stadt Danzig beschränken. Die Anordnung und der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens sind im Staatsanzeiger und im Verkündungsblatt der Danziger Bauernkammer zu veröffentlichen.

§ 2

Das Geschäftsjahr beginnt am 10. August und endet am 9. August. Das erste Geschäftsjahr endet am 9. August 1935.

§ 3

Mitglieder des Versorgungsverbandes sind alle Betriebe,

a) die Kartoffeln einführen (Einführergruppe),
b) die Kartoffeln über den eigenen Bedarf hinaus erzeugen und an Mitglieder der Gruppen c) und d) abgeben (Erzeugergruppe),
c) Brennereien, soweit sie Kartoffeln verarbeiten (Verarbeitergruppe),
d) die Kartoffeln im Handel oder an den Verbraucher abgeben (Händlergruppe).

Die Mitglieder der Gruppen a), c) und d) haben ihre Betriebe binnen eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung dem Versorgungsverband anzuzeigen.

Mitglieder sind ferner Inhaber von Betrieben, die nach dem Inkrafttreten dieser Satzung eine die Mitgliedschaft nach Abs. 1 begründende Tätigkeit beginnen oder nach Einstellung oder Stilllegung wieder aufnehmen; Abs. 2 gilt entsprechend.

Die Mitgliedschaft endet, wenn der Betrieb dauernd eingestellt wird und die Einstellung dem Versorgungsverband angezeigt ist. Eine vorübergehende Schließung des Betriebes gilt nicht als Einstellung.

§ 4

Organe des Versorgungsverbandes sind:

1. der Vorsitzende (Marktbeauftragter),
2. der Beirat.

§ 5

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Vorsitzenden der Vereinigung Danziger Versorgungsverbände widerruflich bestellt; sie bedürfen der Bestätigung durch den Staatskommissar und können von ihm jederzeit abberufen werden.

§ 6

Der Vorsitzende vertritt den Versorgungsverband gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er stellt eine Geschäftsordnung auf, die den Geschäftsgang des Beirats regelt.

§ 7

Dem Vorsitzenden obliegt die Durchführung der Aufgaben des Versorgungsverbandes nach den Vorschriften der Gesetze und dieser Satzung und unter Beachtung der Weisungen des Vorsitzenden der Vereinigung Danziger Versorgungsverbände. Er kann, wenn es aus wirtschaftlichen Gründen und zur Erreichung des Zweckes des Versorgungsverbandes unter Würdigung der Belange der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls geboten erscheint, nach Anhörung des Beirats insbesondere

1. zwecks Angleichung des Angebots an den Bedarf die Anlieferung von Kartoffeln kontingentieren und hierzu eine Kontingentierungsordnung erlassen;
2. bei Überangebot zeitweilige Liefersperren anordnen;
3. unbeschadet der lebensmittelpolizeilichen und Pflanzenschutz-Bestimmungen, Vorschriften über Güte, Sorte, Sortierung und allgemeine Handelsbedingungen erlassen;
4. vorschreiben, an welche Stelle die in den Verkehr zu bringenden Kartoffeln zu liefern sind und von welcher Stelle die Kartoffelhändler und die Brennereien die Kartoffeln zu beziehen haben;
5. die Verrechnungsart und die Bezahlung der Lieferungen von Kartoffeln regeln;
6. anordnen, daß die im § 3 Abs. 1 genannten Betriebe sich örtlich oder je nach ihrer Zugehörigkeit zu den einzelnen Gruppen zusammenschließen oder sich bestehenden Vereinigungen anzuschließen haben;
7. den Kommissionshandel mit Kartoffeln oder den Handel mit Kartoffeln an bestimmten Orten (z. B. Bahnhöfen) verbieten;
8. zur Deckung der Verwaltungskosten und sonstigen Aufwendungen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Versorgungsverbandes dienen, von den Mitgliedern Beiträge nach Maßgabe ihres Anteiles an den Umsätzen an Kartoffeln erheben;
9. gegen die Mitglieder, die gegen Anordnungen des Vorsitzenden auf Grund dieser Satzung verstoßen, Ordnungsstrafen bis zu 1000,— Gulden im Einzelfalle festsetzen.

Der Vorsitzende kann ferner für das Gebiet der Freien Stadt Danzig oder Teile davon wirtschaftlich angemessene Preise und Preisspannen für Kartoffeln festsetzen. Macht der Vorsitzende von dieser Befugnis Gebrauch, so hat er die Preise und Preisspannen nach Anhörung eines Preisfeststellungsausschusses festzusetzen. Dieser besteht aus einer gleichen Anzahl von Erzeugern, Händlern und Verarbeiterbetrieben. Die Zahl der Mitglieder setzt der Vorsitzende der Vereinigung Danziger Versorgungsverbände fest, der auch die Mitglieder und ihre Stellvertreter auf jederzeitigen Widerruf bestellt.

§ 8

Verträge zwischen den Brennereien und den Spiritusreinigungsanstalten auf Überlassung des erzeugten Spiritus bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Vorsitzenden. Die Genehmigung darf nur unter Mitwirkung des Landeszollamts und nur dann erteilt werden, wenn die Reinigungsanstalt sich der Festsetzung des Abgabepreises für gereinigten Spiritus durch den Vorsitzenden unterwirft.

§ 9

Der Vorsitzende kann anordnen, daß Kartoffeln in das Gebiet, für das die festgesetzten Preise und Preisspannen gelten, nur mit seiner Zustimmung verbracht werden dürfen.

§ 10

Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern, die vom Vorsitzenden der Vereinigung Danziger Versorgungsverbände auf jederzeitigen Widerruf bestellt werden. Von den Mitgliedern des Beirates muß je eines der Erzeuger-, der Händler- und der Verarbeitergruppe angehören; weitere Mitglieder des Beirates können ohne Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu einer dieser Gruppen berufen werden.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.

Die Sitzungen des Beirates werden durch den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Dieser kann einen Vertreter des Landeszollamts sowie Sachverständige zu den Sitzungen zuziehen.

§ 11

Der Beirat ist berufen, an der Durchführung der Aufgaben des Versorgungsverbandes mitzuwirken.

Er hat ferner den Geschäftsbericht des Vorsitzenden entgegenzunehmen.

§ 12

Die Mitglieder sind verpflichtet, nach Kräften an der Erfüllung der Aufgaben des Versorgungsverbandes mitzuwirken. Sie haben insbesondere

1. die von den Organen des Versorgungsverbandes im Rahmen dieser Satzung getroffenen Anordnungen, Festsetzungen und Bestimmungen zu beachten und ihnen Folge zu leisten;
2. auf Verlangen den Organen des Versorgungsverbandes und ihren Beauftragten jederzeit Auskunft zu geben über ihren Betrieb, insbesondere über die von ihnen voraussichtlich und tatsächlich abgesetzten Mengen sowie über die sonstige Leistungsfähigkeit ihres Betriebes und ihre Lagerbestände und Umsätze; diese Angaben müssen nach bestem Wissen und Gewissen erstattet werden;
3. den Organen des Versorgungsverbandes und ihren Beauftragten die Besichtigung und Prüfung ihrer Betriebe sowie die Einsichtnahme in ihre Geschäftsbücher zu gestatten, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben des Versorgungsverbandes erforderlich ist.

Die Organe des Versorgungsverbandes und ihre Beauftragten sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die durch die Ausübung ihrer Befugnisse zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Verwendung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Als Beauftragte dürfen nur Geschäftsführer und Angestellte des Versorgungsverbandes oder beeidigte Bücherrevisoren, nicht aber Mitglieder und deren Angestellte herangezogen werden.

§ 13

Für Verbindlichkeiten des Versorgungsverbandes haftet sein Vermögen. Soweit daraus die Gläubiger des Versorgungsverbandes nicht befriedigt werden können, muß der Schuldbetrag durch Beiträge aufgebracht werden, die vom Vorsitzenden auf die Mitgliedsbetriebe nach Maßgabe ihres Anteiles an den umgesetzten Kartoffeln umgelegt werden.

Ausgeschiedene Mitglieder haften für die bis zu ihrem Ausscheiden umgelegten Beiträge.

Danzig, den 20. August 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Greiser

212

Satzung

des Brot- und Mehlversorgungsverbandes der Freien Stadt Danzig (B. M. V. D.).

§ 1

Zweck des Brot- und Mehlversorgungsverbandes ist die Regelung des Verkehrs mit Brot und Mehl, insbesondere ihres Absatzes und ihrer Verwertung.

§ 2

Das Geschäftsjahr beginnt am 10. August und endet am 9. August. Das erste Geschäftsjahr endet am 9. August 1935.

§ 3

Mitglieder des Versorgungsverbandes sind Betriebe, die in das Gebiet der Freien Stadt Danzig Brot und Mehl zwecks Weiterveräußerung einführen und die hierzu durch den Vorsitzenden der Vereinigung Danziger Versorgungsverbände zugelassen sind.

Die Mitgliedschaft endigt, wenn der Betrieb dauernd eingestellt wird und die Einstellung dem Versorgungsverband angezeigt ist oder die Zulassung widerrufen wird.

§ 4

Organe des Versorgungsverbandes sind:

1. der Vorsitzende (Marktbeauftragter),
2. der Beirat.

§ 5

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Vorsitzenden der Vereinigung Danziger Versorgungsverbände widerruflich bestellt.

Sie bedürfen der Bestätigung durch den Staatskommissar und können von ihm jederzeit abberufen werden.

§ 6

Der Vorsitzende vertritt den Versorgungsverband gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er stellt eine Geschäftsordnung auf, die den Geschäftsgang des Beirates regelt.

§ 7

Dem Vorsitzenden obliegt die Durchführung der Aufgaben des Versorgungsverbandes nach den Vorschriften der Gesetze und dieser Satzung und unter Beachtung der Weisungen des Vorsitzenden der Vereinigung Danziger Versorgungsverbände. Er kann, wenn es aus wirtschaftlichen Gründen und zur Erreichung des Zweckes des Versorgungsverbandes unter Würdigung der Belange der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls geboten erscheint, nach Anhörung des Beirats insbesondere

1. vorschreiben, von welcher Stelle die im Verband zusammengeschlossenen Mitglieder Brot und Mehl zu beziehen haben;
2. die Verrechnung und Bezahlung der Lieferungen regeln;
3. vorschreiben, an welche Stelle die in den Verkehr zu bringenden Brot- und Mehlmengen zu liefern sind,
4. wirtschaftlich angemessene Preise und Preisspannen festsetzen;
5. zur Deckung der Verwaltungskosten und sonstiger Aufwendungen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Versorgungsverbandes dienen, von den Mitgliedern Beiträge nach Maßgabe ihres Anteils an den eingeführten Brot- und Mehlmengen erheben;
6. gegen Mitglieder, die gegen Anordnungen des Vorsitzenden auf Grund dieser Satzung verstoßen, Ordnungsstrafen bis 1000,— Gulden im Einzelfalle festsetzen.

Macht der Vorsitzende von der Befugnis zur Festsetzung von Preisen und Preisspannen Gebrauch, so hat er die Preise nach Anhörung eines Preisfeststellungsausschusses festzusetzen. Dieser besteht aus einer gleichen Anzahl von Bauern (Landwirten), Verarbeitern und Händlern. Die Zahl der Mitglieder setzt der Vorsitzende der Vereinigung Danziger Versorgungsverbände fest, der auch die Mitglieder und ihre Stellvertreter auf jederzeitigen Widerruf bestellt.

§ 8

Der Beirat besteht aus 3 Mitgliedern, die vom Vorsitzenden der Vereinigung Danziger Versorgungsverbände auf jederzeitigen Widerruf bestellt werden.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.

Die Sitzungen des Beirats werden durch den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Dieser kann Sachverständige zu den Sitzungen hinzuziehen.

§ 9

Der Beirat ist berufen, an der Durchführung der Aufgaben des Verbandes mitzuwirken. Er hat ferner den Geschäftsbericht des Vorsitzenden entgegenzunehmen.

§ 10

Die Mitglieder sind verpflichtet, nach Kräften an der Erfüllung der Aufgaben des Versorgungsverbandes mitzuwirken. Sie haben insbesondere

1. die von den Organen des Versorgungsverbandes im Rahmen dieser Satzung getroffenen Anordnungen, Festsetzungen und Bestimmungen zu beachten und ihnen Folge zu leisten;
2. auf Verlangen den Organen des Versorgungsverbandes und ihren Beauftragten jederzeit Auskunft zu geben über ihren Betrieb, insbesondere über die von ihnen voraussichtlich und tatsächlich abgesetzten Mengen sowie über die sonstige Leistungsfähigkeit ihres Betriebes und ihre Lagerbestände und Umsätze; diese Angaben müssen nach bestem Wissen und Gewissen erstattet werden;
3. den Organen des Versorgungsverbandes und ihren Beauftragten die Besichtigung und Prüfung ihrer Betriebe sowie die Einsichtnahme in ihre Geschäftsbücher zu gestatten, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben des Versorgungsverbandes erforderlich ist.

Die Organe des Versorgungsverbandes und ihre Beauftragten sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die durch die Ausübung ihrer Befugnisse zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Als Beauftragte dürfen nur Geschäftsführer und Angestellte des Versorgungsverbandes oder beeidigte Bücherrevisoren, nicht aber Mitglieder und deren Angestellte herangezogen werden.

§ 11

Für Verbindlichkeiten des Versorgungsverbandes haftet sein Vermögen. Soweit daraus die Gläubiger des Versorgungsverbandes nicht befriedigt werden können, muß der Schuldbetrag durch Beiträge aufgebracht werden, die vom Vorsitzenden auf die Mitgliedsbetriebe nach Maßgabe ihres Anteils an den umgesetzten Mengen von Brot und Mehl umgelegt werden.

Ausgeschiedene Mitglieder haften für die bis zu ihrem Ausscheiden umgelegten Beiträge.

Danzig, den 20. August 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Greiser

213

Satzung

des Futtermittelversorgungsverbandes der Freien Stadt Danzig (F. V. D.).

§ 1

Zweck des Futtermittelversorgungsverbandes ist die Regelung des Verkehrs mit Futtermitteln, insbesondere ihres Absatzes und ihrer Verwendung. Seine Aufgabe beschränkt sich bis auf weiteres auf die Regelung des Verkehrs mit Stroh, Heu und Häcksel.

§ 2

Das Geschäftsjahr beginnt am 10. August und endet am 9. August. Das erste Geschäftsjahr endet am 9. August 1935.

§ 3

Mitglieder des Versorgungsverbandes sind alle Betriebe, die in das Gebiet der Freien Stadt Danzig Futtermittel zwecks Weiterveräußerung einführen, verarbeiten und im Handel abgeben.

Die Mitglieder haben ihren Betrieb binnen eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung dem Versorgungsverband anzuzeigen.

Mitglieder sind ferner die Inhaber von Betrieben, die nach dem Inkrafttreten dieser Satzung eine die Mitgliedschaft nach Abs. 1 begründete Tätigkeit beginnen oder nach Einstellung oder Stillegung wieder aufnehmen; Abs. 2 gilt entsprechend.

Die Mitgliedschaft endet, wenn der Betrieb dauernd eingestellt wird und die Einstellung dem Versorgungsverband angezeigt ist. Eine vorübergehende Schließung des Betriebes gilt nicht als Einstellung.

§ 4

Organe des Versorgungsverbandes sind:

1. der Vorsitzende (Marktbeauftragter),
2. der Beirat.

§ 5

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Vorsitzenden der Vereinigung Danziger Versorgungsverbände widerruflich bestellt; sie bedürfen der Bestätigung durch den Staatskommissar und können von ihm jederzeit abberufen werden.

§ 6

Der Vorsitzende vertritt den Versorgungsverband gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er stellt eine Geschäftsordnung auf, die den Geschäftsgang des Beirats regelt.

§ 7

Dem Vorsitzenden obliegt die Durchführung der Aufgaben des Versorgungsverbandes nach den Vorschriften der Gesetze und dieser Satzung und unter Beachtung der Weisungen des Vorsitzenden der Vereinigung Danziger Versorgungsverbände. Er kann, wenn es aus wirtschaftlichen Gründen und zur Erreichung des Zweckes des Versorgungsverbandes unter Würdigung der Belange der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls geboten erscheint, nach Anhörung des Beirats insbesondere

1. vorschreiben, von welcher Stelle die Handels- und Verarbeitungsbetriebe Futtermittel zu beziehen haben;
2. vorschreiben, an welche Stelle die in den Verkehr zu bringenden Futtermittel zu liefern sind;
3. die Verrechnung und Bezahlung der Lieferungen regeln;
4. wirtschaftlich angemessene Preise und Preisspannen festsetzen;
5. zur Deckung der Verwaltungskosten und sonstigen Aufwendungen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Versorgungsverbandes dienen, von den Mitgliedern Beiträge nach Maßgabe ihres Anteiles an den eingeführten Stroh-, Heu- und Häckselmengen erheben;
6. gegen Mitglieder, die gegen Anordnungen des Vorsitzenden auf Grund dieser Satzung verstoßen, Ordnungsstrafen bis zu 1000,— G im Einzelfalle festsetzen.

Macht der Vorsitzende von der Befugnis zur Festsetzung von Preisen und Preisspannen Gebrauch, so hat er die Preise nach Anhörung eines Preisfeststellungsausschusses festzusetzen. Dieser besteht aus einer gleichen Anzahl von Bauern (Landwirten), Verarbeitern und Händlern. Die Zahl der Mitglieder setzt der Vorsitzende der Vereinigung Danziger Versorgungsverbände fest, der auch die Mitglieder und ihre Stellvertreter auf jederzeitigen Widerruf bestellt.

§ 8

Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern, die vom Vorsitzenden der Vereinigung Danziger Versorgungsverbände auf jederzeitigen Widerruf bestellt werden. Von den Mitgliedern des Beirates ist je eines aus dem Kreis der Bauern (Landwirte), der Verarbeitungsbetriebe und aus dem Kreis der Händler zu entnehmen.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.

Die Sitzungen des Beirates werden durch den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Dieser kann Sachverständige zu den Sitzungen zuziehen.

§ 9

Der Beirat ist berufen, an der Durchführung der Aufgaben des Versorgungsverbandes mitzuwirken.

Er hat ferner den Geschäftsbericht des Vorsitzenden entgegenzunehmen.

§ 10

Die Mitglieder sind verpflichtet, nach Kräften an der Erfüllung der Aufgaben des Versorgungsverbandes mitzuwirken. Sie haben insbesondere

1. die von den Organen des Versorgungsverbandes im Rahmen dieser Satzung getroffenen Anordnungen, Festsetzungen und Bestimmungen zu beachten und ihnen Folge zu leisten;
2. auf Verlangen den Organen des Versorgungsverbandes und ihren Beauftragten jederzeit Auskunft zu geben über ihren Betrieb, insbesondere über die von ihnen voraussichtlich und tatsächlich abgesetzten Mengen sowie über die sonstige Leistungsfähigkeit ihres Betriebes und ihre Lagerbestände und Umsätze; diese Angaben müssen nach bestem Wissen und Gewissen erstattet werden;
3. den Organen des Versorgungsverbandes und ihren Beauftragten die Besichtigung und Prüfung ihrer Betriebe sowie die Einsichtnahme in ihre Geschäftsbücher zu gestatten, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben des Versorgungsverbandes erforderlich ist.

Die Organe des Versorgungsverbandes und ihre Beauftragten sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die durch die Ausübung ihrer Befugnisse zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Als Beauftragte dürfen nur Geschäftsführer und Angestellte des Versorgungsverbandes oder beeidigte Bücherrevisoren, nicht aber Mitglieder und deren Angestellte herangezogen werden.

§ 11

Für die Verbindlichkeiten des Versorgungsverbandes haftet sein Vermögen. Soweit daraus die Gläubiger des Versorgungsverbandes nicht befriedigt werden können, muß der Schuldbetrag durch Beiträge aufgebracht werden, die vom Vorsitzenden auf die Mitgliedsbetriebe nach Maßgabe ihres Anteils an den umgesetzten Mengen von Stroh, Heu und Häcksel umgelegt werden.

Ausgeschiedene Mitglieder haften für die bis zu ihrem Ausscheiden umgelegten Beiträge.

Danzig, den 20. August 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Greiser

Berichtigung.

Der § 2 der „Vierten Verordnung zum Schutze des Einzelhandels" vom 28. 7. 1934 (G. Bl. S. 587) lautet folgendermaßen:

§ 2

Artikel I § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Als Errichtung im Sinne des § 1 gilt es nicht, wenn eine Verkaufsstelle oder ein Handwerksbetrieb unter Aufhebung der bisherigen Verkaufs- oder Werkstatträume innerhalb desselben Gemeindebezirks in andere Räume verlegt wird, sofern die Verkaufsstelle oder der Handwerksbetrieb in den bisherigen Räumen von dem Inhaber mindestens 1 Jahr betrieben worden ist und die neuen Verkaufs- oder Werkstatträume nicht mehr als $^1/_{10}$ größer als die bisherigen sind.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.